

Erst-Informationen Familienrecht

Das Getrenntleben

Das Getrenntleben ist die Voraussetzung für eine Scheidung. Getrenntleben kann auch in der gemeinsamen Ehwohnung stattfinden. Versöhnungsversuch unterbricht nicht das Trennungsjahr.

Checkliste:

• Lebensversicherung, sonstige Versicherungen

Bezugsberechtigung prüfen, ebenso wie bei betrieblichen Altersversorgungen, Direktversicherungen und Pensionszusagen, Hausratsversicherung evtl. kündigen, Wert überprüfen, gleiches gilt für andere Versicherungen.

Krankenversicherung bis zur Rechtskraft der Scheidung, danach Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung der bisher kostenfrei mitversicherten Person innerhalb von 3 Monaten, danach steht kein Anspruch auf Übernahme in die gesetzlichen Krankenversicherung mehr.

Sorgerecht und Umgangsrecht während der Trennungszeit

Grundsätzlich bleibt es beim gemeinsamen Sorgerecht. Zum Sorgerecht im einzelnen noch später). Das Umgangsrecht sollte im Interesse der Kinder großzügig gehandelt werden.

• Scheidung

Voraussetzung: Scheitern der Ehe und Trennungsjahr

Das Getrenntleben muß mindestens 1 Jahr gedauert haben. Nur in Ausnahmefällen ist eine vorherige Scheidung möglich, einmal wenn das Kindeswohl dies gebietet oder wenn es für den scheidungswilligen Ehegatten eine besondere Härte darstellen würde. Beispielsweise bei nachweisbaren körperlichen Misshandlungen.

Ohne Antrag keine Scheidung. Dieser muß zumindest von einem Anwalt gestellt werden. Im Termin steht üblicherweise am Ende die Scheidung. Das schriftliche Urteil wird per Post zugestellt. Wenn kein Rechtsmittelverzicht erklärt wird, wird das Urteil nach einer Frist von 1 Monat nach Zustellung rechtskräftig. Der Rechtsmittelverzicht lässt sich nur über einen Anwalt erklären.

• Kindesunterhalt

Der Kindesunterhalt richtet sich nach dem bereinigten Nettoeinkommen. Achtung: hier ist nicht der steuerliche Betrag gemeint. Kindergeld wird angerechnet. Vor dem Jugendamt besteht die Möglichkeit kostenlos Unterhaltstitel zu errichten.

• Ehegattenunterhalt

Der Gesetzgeber hat die Gründe aufgeführt, die zum nachehelichen Unterhalt führen:

Betreuung gemeinsamer Kinder und Arbeitslosigkeit, Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung, Alter, Krankheit und Herabsetzung des Lebensstils oder andere schwerwiegende Gründe.

Beim Kindesbetreuungsunterhalt gilt folgende Faustformel:

Ist ein Kind jünger als 8 Jahre ist dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten, zwischen 8 und 11 Jahre Teilzeittätigkeit und zwischen 11 und 15 Jahren auf jeden Fall Halbtagestätigkeit, ab dem 16. Lebensjahr spätestens Vollzeittätigkeit. Die Beurteilung richtet sich immer nach dem jüngsten Kind.

Bei einer Ehe von kurzer Dauer endet der Unterhalt unter Umständen früher. Neben dem sogenannten Elementarunterhalt gibt es noch den Altersvorsorgeunterhalt und den Krankenunterhalt, das sind die Kosten der Krankenversicherung.

Als Gegenkontrolle findet immer eine sogenannte Leistungsfähigkeitskontrolle statt, d.h. der zahlende Ehegatte muß ein Mindestbetrag zur eigenen Finanzierung seines Lebensunterhaltes behalten.

• Gemeinsames Sorgerecht

Sorgerecht, was ist das ?

Dazu gehört die Pflege, Erziehungsbeaufsichtigung, Aufenthaltsbestimmung, Bestimmung des Umgangs mit Dritten, die gesetzliche Vertretung soweit dies nicht gesetzlich besonders geregelt ist. Gemeinsame Entscheidungen, die die Kinder betreffen, sind: Das gemeinsame Vertreten des Kindes beispielsweise bei Gericht, Wahl des Kindergartens oder der Schule, die religiöse Erziehung, der Ausbildungsgang sowie geplante ärztliche Eingriffe wie Operationen.

Das Sorgerecht wird nur in wichtigen Ausnahmefällen einem Teil zugesprochen, z.B.:

Ein Elternteil lebt im Ausland, es besteht keine Kooperationsfähigkeit zwischen den Eltern, das Kindeswohl ist gefährdet. Kriterien für den Zuspruch ist das sogenannte Bindungsprinzip, Bindungstoleranz, Kindeswille, Erziehungsfähigkeit und bessere Betreuungsmöglichkeit und Kontinuitätsgrundsatz.

Das Kind kann sich selbst nicht entscheiden.

Der Richter fragt regelmäßig bei Kindern ab 6 Jahren selbst.

Ein Gutachten wird bei Kindern im Alter zwischen 4 und 14 Jahren eingeholt, danach können die Kinder selbst ihren Wunsch äußern.

Umgangsrecht der Kinder gegenüber

- a) den Eltern und
- b) auch den Großeltern, Geschwister und Stiefeltern

jedes 2. Wochenende jeweils der 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, 2 bis 3 Wochen in den Sommerferien, jeweils die Hälfte der restlichen Ferien, bei anderen Religionen auch die anderen religiösen Feiertage, Vereinbarungen sollen folgende Gesichtspunkte mit prüfen: Die Belastbarkeit des Kindes, die bisherige Intensität der Beziehung, die Entfernung zwischen den Wohnorten, sonstige Interessen und Bindungen des Kindes und der Eltern, der Kindeswille des Alters, Entwicklung und Gesundheitszustand.